

I-3 Wx 101/23
VR 4297
Amtsgericht Düsseldorf



Oberlandesgericht Düsseldorf

Beschluss

In der Vereinsregistersache

betreffend **Deutscher Camping-Club, Ortsclub „Radschläger“ Düsseldorf e.V.**,
c/o Camping-Park „Eyller See“, Buyxdyck 51, 47647 Kerken,

Beteiligte:

1. Jürgen Schürmann, [REDACTED]

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Heinrich P. Weyen, [REDACTED]

2. Dirk Fiedler, [REDACTED]

3. Jörg Göpel, [REDACTED]

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. J. Kühnen, die
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Brecht und den Richter am Oberlandesgericht
Döinghaus

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beteiligten zu 1 wird der Beschluss des
Amtsgerichts Düsseldorf - Rechtspflegerin - vom 16.05.2023 abgeändert
und wie folgt neu gefasst:

Auf Antrag des Beteiligten zu 1 werden gemäß § 29 BGB

Jörg Göpel, [REDACTED]

Dirk Fiedler, [REDACTED]

zu gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Notvorständen bestellt.

Aufgabenkreis:

Führung der laufenden Vereinsgeschäfte befristet bis zur Neuwahl des Vorstands; Einberufung und Leitung einer Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands.

Nebenentscheidungen sind nicht veranlasst.

Gründe:

I.

Der betroffene Verein ist laut § 1 seiner Satzung vom 26.02.2011 eine Untergliederung des Landesverbands Ruhr-Niederrhein e.V. des Deutschen Campingclubs e.V. (im Folgenden DCC). Der DCC ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 4374 eingetragen. Der Beteiligte zu 1 ist Mitglied des betroffenen Ortsclubs.

Mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 17.03.2023 beantragte der Beteiligte zu 1 die Bestellung eines Notvorstands. Hintergrund war, dass der DCC jeweils mit Schreiben vom 15.03.2023 sämtlichen vier amtierenden Vorstandsmitgliedern des betroffenen Ortsclubs (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftwartin und Kassenwartin) wegen Interessenkollision mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft entzogen und diesen jegliche Tätigkeit im Vorstand und im betroffenen Ortsclub untersagt hatte (Bl. 55-57 GA). Die Mitgliedschaft im DCC ist gemäß § 4 Nr. 1 der Satzung Voraussetzung für die Zugehörigkeit im Ortsclub. Letztere endet gemäß § 6 der Satzung automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DCC. Gemäß § 8 Nr. 3 der Satzung des DCC erlöschen mit Zugang der Mitteilung über den Ausschluss alle Rechte des Mitglieds gegen den Club, sofern nicht der Ehrenrat die Vollziehung der Ausschlussentscheidung vorläufig aussetzt. Gemäß § 15 der Satzung des DCC, die gemäß § 1 der Satzung des betroffenen Ortsclubs für diesen verbindlich ist, setzt die Mitgliedschaft in einem Cluborgan eines Ortsclubs die Mitgliedschaft im zuständigen Ortsclub voraus.

Der Beteiligte zu 1 hat gemeint, dass mit dem Ende der Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder im DCC auch deren Mitgliedschaft im betroffenen Ortsclub erloschen sei, so dass der Ortsclub über keinen Vorstand mehr verfüge. Ohne Vorstand könne die Hauptversammlung, die gemäß § 13 der Satzung in den ersten drei Monaten des Jahres einzuberufen sei, nicht einberufen werden. Auch die Benennung eines Vertreters des Vorstands durch den Clubausschuss gemäß § 15 der

Satzung sei nicht möglich, da auch der Clubausschuss durch den Vorstand einzuberufen sei.

Die vier ausgeschlossenen Vorstandsmitglieder haben mit Schreiben vom 16.03.2023 mitgeteilt, gegen ihren Ausschluss aus dem DCC Widerspruch eingelegt und den Ehrenrat angerufen zu haben (§ 8 der Satzung des DCC). Sie haben gemeint, ihr Ausschluss sei nicht rechtmäßig erfolgt, da er ohne ihre Anhörung und aufgrund einer Verleumdung erfolgt sei. Sie haben darum gebeten, von der Bestellung eines Notvorstandes abzusehen (Bl. 73 GA).

Der Landesverband Ruhr-Niederrhein e.V., vertreten durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden, hat Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Einlegung der Widersprüche keine aufschiebende Wirkung habe (Bl. 80 ff. GA).

Mit Schreiben vom 04.05.2023 teilte der Vorsitzende des Ehrenrats des DCC dem Registergericht mit, dass die Anträge auf vorläufige Aussetzung der Vollziehung der Ausschlussentscheidungen abgelehnt worden seien (Bl. 105 Rü. GA).

Mit Beschluss vom 16.05.2023 hat das Registergericht - Rechtspflegerin - gemäß § 29 BGB die Beteiligten zu 2 und zu 3 zu gemeinsam vertretungsberechtigten Notvorständen bestellt. Als Aufgabenkreis ist die „Führung der laufenden Vereinsgeschäfte befristet bis zur endgültigen Entscheidung über den wirksamen Ausschluss / das Fortbestehen der Mitgliedschaft des bisher eingetragenen Vorstands (...)“. Sofern ein wirksamer Ausschluss festgestellt ist, ist der o.g. Notvorstand auch zur Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen eines Vorstandes berechtigt.

Mit „Clubmail“ vom 06.06.2023 teilten die Beteiligten zu 2 und zu 3 den Mitgliedern des betroffenen Ortsclubs u.a. folgendes mit: „Der Notvorstand ist nicht dazu eingesetzt worden, um Neuwahlen abzuhalten, die Absetzung des Vorstandes durch den DCC muss erst rechtlich geprüft werden, notfalls durch ein Urteil vom Amtsgericht (...). Bis zur Klärung werden wir die Geschäfte und laufenden Aufgaben für den Vorstand übernehmen.“

Gegen den Beschluss des Registergerichts richtet sich die vom Beteiligten zu 1 am 09.06.2023 eingelegte Beschwerde, die mit Schriftsatz vom 12.06.2023 begründet worden ist. Er begehrt die Abänderung des Beschlusses dahingehend, dass der Notvorstand zu verpflichten ist, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Begründung führt er aus, dass die Entscheidung des Ehrenrates über die Wirksamkeit

des Ausschlusses der Vorstandsmitglieder von der Mitgliedschaft im DCC deren Mitgliedschaftsrechte nur wiederherstellen könne. Durch den Zugang des Ausschlusses seien die Mitgliedschaftsrechte bereits erloschen. Die Voraussetzungen, unter denen der Notvorstand auch zur Einberufung und Durchführung einer Versammlung zwecks Neuwahlen – die Feststellung eines wirksamen Ausschlusses der Vorstandsmitglieder – berechtigt sei, lägen nach dem angefochtenen Beschluss bereits vor.

Mit Beschluss vom 10.07.2023 hat das Registergericht der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt. Es hat ausgeführt, aus der vorgelegten Korrespondenz ergebe sich keine generelle Weigerung der eingesetzten Notvorstände, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Vielmehr scheine beabsichtigt zu sein, diese nach Klärung des Mitgliederstatus` der bisherigen Vorstandsmitglieder durchzuführen. Im Übrigen sei die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit des Ausschlusses der bisherigen Vorstandsmitglieder aus dem DCC streitig. Die Wirksamkeit des Ausschlusses könne im registerrechtlichen Verfahren nicht geprüft werden. Die Mitgliedschaft berechtige zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Daher könne die Abhaltung einer Mitgliederversammlung mit unanfechtbarer Beschlussfassung erst nach Klärung der Mitgliedereigenschaft der bisherigen Vorstandsmitglieder erfolgen. Es sei zunächst im zivilrechtlichen Verfahren zu klären, ob diese weiterhin Mitglieder des Vereins seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II.

1. Das Rechtsmittel des Beteiligten zu 1 ist als Beschwerde gemäß § 58 Abs. 1 FamFG statthaft. Das Antragsverfahren auf Bestellung eines Notvorstands unterfällt gemäß § 29 BGB i.V.m. § 374 Nr. 4 FamFG als Vereinsregistersache dem Anwendungsbereich des FamFG. Die Beschwerde ist auch im Übrigen gemäß §§ 58 ff. FamFG zulässig. Insbesondere ist der Beteiligte zu 1 gemäß § 59 Abs. 2 FamFG beschwerdebefugt, da das Registergericht seinem Antrag vom 17.03.2023 nicht in vollem Umfang entsprochen hat. Dieser war darauf gerichtet, einen Notvorstand zu bestellen, der uneingeschränkt zur Einberufung der Jahreshauptversammlung und/oder des Clubausschusses ermächtigt ist. Diesem Begehren hat das Registergericht in dem angefochtenen Beschluss nur teilweise entsprochen, weil es die Befugnis des Notvorstands zur Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung zwecks

Neuwahlen eines Vorstands erst für die Zeit nach und nur für den Fall der Feststellung des wirksamen Ausschlusses der bisherigen Vorstandsmitglieder erteilt hat.

2. Die Beschwerde ist auch begründet.

2.1. Dabei war das Begehren des Beteiligten zu 1 „den Notvorstand zu verpflichten, eine Mitgliederversammlung einzuberufen“, entsprechend seinem Rechtsschutzziel auszulegen. Denn mit der Bestellung eines Notvorstands kann dessen Vertretungsmacht zwar im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt werden. Das Registergericht ist jedoch nicht befugt, den Notvorstand zur Vornahme bestimmter, in seinen Aufgabenbereich fallender Aufgaben zu verpflichten (vgl. MüKoBGB/Leuschner, 9. Aufl. 2021, § 29 Rn. 15).

Aus der Beschwerdebegründung geht hervor, dass der Beteiligte zu 1 die Auffassung vertritt, der Notvorstand sei bereits aufgrund des angefochtenen Beschlusses zur Einberufung der Mitgliederversammlung befugt. Dies trifft nicht zu. Zwar geht der Beteiligte zu 1 zu Recht davon aus, dass der Ausschluss der bisherigen Vorstandsmitglieder aus dem DCC wirksam ist. Gemäß § 8 Nr. 3 der Satzung des DCC erlöschen mit Zugang der Mitteilung über den Ausschluss alle Rechte des Mitglieds gegen den Club, sofern nicht der Ehrenrat die Vollziehung der Ausschlussentscheidung vorläufig aussetzt. Letzteres ist nicht der Fall. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im DCC ist gemäß § 4 der Satzung des betroffenen Ortsclubs die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ortsclub entfallen. Diese endet gemäß § 6 der Satzung des Ortsclubs automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DCC. Die Rechtspflegerin hat die Befugnis der Notvorstände zur Einberufung einer Mitgliederversammlung aber von der endgültigen Entscheidung über den wirksamen Ausschluss/das Fortbestehen der Mitgliedschaft der bisher eingetragenen Vorstände abhängig gemacht. Aus der Begründung ihres Nichtabhilfebeschlusses ergibt sich eindeutig, dass sie davon ausgeht, die Wirksamkeit der Ausschlüsse hänge von ihrer Rechtmäßigkeit ab, die in den laufenden Verfahren vor dem Ehrenrat und ggfs. sodann auf dem Zivilrechtsweg festzustellen sei. Dies sei notwendig, da der unklare Mitgliedsstatus der bisherigen Vorstände dazu führe, dass auf einer während dieses Schwebezustands durchgeführten Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse ggfs. anfechtbar sein könnten. Aus dieser Begründung lässt sich unzweifelhaft entnehmen, dass die Notvorstände bis zum rechtskräftigen Abschluss des ggfs. zivilrechtlichen Verfahrens zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Ausschlüsse nicht zur Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung ermächtigt sind. In

diesem Sinne haben auch die bestellten Notvorstände die angefochtene Entscheidung verstanden, wie sich aus der an die Mitglieder versandten Clubmail vom 06.06.2023 ergibt.

Das Begehren des Beteiligten zu 1 ist demnach dahin auszulegen, dass die bereits vom Amtsgericht gewährten Befugnisse der Notvorstände um die Befugnis zur Einberufung und Leitung einer Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Vorstands erweitert wird.

2.2. Mit diesem Begehren dringt der Beteiligte zu 1 durch. Die Befugnisse der bestellten Notvorstände waren entsprechend zu erweitern.

§ 29 BGB sieht vor, dass, soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, diese in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen sind, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

Die Voraussetzungen der Vorschrift liegen vor:

2.2.1. Der Beteiligte zu 1 ist als Mitglied des betroffenen Ortsgruppenvereins antragsbefugt (vgl. Grüneberg/Ellenberger, 82. Aufl. 2023, § 29 Rn. 4). Er hat den Antrag auch beim zuständigen Registergericht gestellt. Das Amtsgericht Düsseldorf führt für den Bezirk das Vereinsregister, in dem der betroffene Ortsclub seinen Sitz hat. Denn im Vereinsregister ist als Sitz nach wie vor Düsseldorf eingetragen, obwohl dies mit der im Rubrum angegebenen Postanschrift in Kerken nicht übereinstimmt.

2.2.2. Der betroffene Ortsclub hatte im Zeitpunkt der Bestellung der Notvorstände nicht die erforderlichen Mitglieder des Vorstands - nach § 14 der Satzung bedarf es zur Vertretung zweier Vorstandsmitglieder - und damit keinen gesetzlichen Vertreter (§ 26 Abs. 1 BGB): Wie unter 2.1. bereits ausgeführt, verloren die bisherigen vier Vorstandsmitglieder mit Zugang der Mitteilung über ihren Ausschluss aus dem DCC (§ 8 Nr. 3 der Satzung des DCC) zugleich ihren Mitgliedsstatus im betroffenen Ortsclub (§ 4 der Satzung des Ortsclubs). Damit verloren sie zugleich ihre Ämter als Vorstände, da § 15 der Satzung des DCC für die Mitgliedschaft in einem Cluborgan eines Ortsclubs die Mitgliedschaft im Ortsclub voraussetzt und zugleich festlegt, dass mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DCC das Mitglied zugleich aus allen Cluborganen ausscheidet. Die Satzung des DCC ist gemäß § 1 der Satzung des Ortsclubs für diesen verbindlich.

2.2.3. Es liegt auch ein dringender Fall vor.

Ein solcher liegt vor, wenn ohne die gerichtliche Bestellung eine alsbald erforderliche Handlung nicht vorgenommen werden könnte oder der Verein oder ein Beteiligter einen nicht unerheblichen Nachteil erleiden würde. Ein dringender Fall liegt hingegen niemals vor, wenn die Vereinsorgane selber in der Lage sind, den Mangel binnen angemessener Frist zu beheben (BeckOGK/Segna, 1.12.2022, BGB § 29 Rn. 17 f.).

Ohne einen Vorstand ist der Verein führungslos; ihm fehlt der gesetzliche Vertreter - die Einberufung der Mitgliederversammlung (nach der Satzung: „Hauptversammlung“), durch die allein ein neuer Vorstand neu gewählt werden kann, hat durch den Vorstand zu erfolgen. Soweit die Satzung - wie hier - keine Regelung über die Einberufung der Mitgliederversammlung enthält, ist der Vorstand als Kollegialorgan zuständiges Einberufungsorgan (BeckOGK/Köten, 1.7.2023, BGB § 36 Rn. 12). Ein Vorstandsbeschluss ist für die Einberufung nicht erforderlich. Die Einberufung kann jedenfalls durch die vertretungsberechtigte Zahl von Vorstandsmitgliedern, vorliegend durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, erfolgen (h.M., MüKoBGB/Leuschner, a.a.O., § 32 Rn. 11 m.w.N.).

Zwar bedarf es für die Einberufung einer Mitgliederversammlung generell keiner Notbestellung, wenn ein eingetragener Vorstand vorhanden ist, da dieser analog § 121 Abs. 2 AktG zur Einberufung befugt ist (BayObLG, Beschluss vom 17.01.1985 – BReg 2 Z 74/84, Rn. 27 f., 30 ff. juris; Grüneberg/Ellenberger, a.a.O., § 29 Rn. 3; BeckOGK/Segna, 1.12.2022, BGB § 29 Rn. 18). Vorliegend hat die Rechtspflegerin allerdings mit Erlass des angefochtenen Beschlusses die Streichung der bisherigen Vorstandsmitglieder im Vereinsregister am 16.05.2023 veranlasst, obwohl die Bestellung eines Notvorstands die Rechtsstellung des bestehenden Vorstands nicht berührt (BeckOGK/Segna, a.a.O., § 29 Rn. 29). Eine Einberufung der „Hauptversammlung“ durch die bisherigen Vorstandsmitglieder kam daher nicht in Betracht.

Die Befugnisse des bestellten Notvorstands waren daher um die aus dem Tenor ersichtlichen Befugnisse zu ergänzen. Dies hat freilich zugleich zur Konsequenz, dass auch die Befugnis des Notvorstands zur Führung der laufenden Geschäfte mit der Wahl des neuen Vorstands zeitnah endet. Mit dem angefochtenen Beschluss hatte das Registergericht – von seinem rechtlichen Standpunkt aus betrachtet konsequent – dem Notvorstand in zeitlicher Hinsicht auf unabsehbare Zeit, nämlich bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ausschlüsse der bisherigen

Vorstandsmitglieder aus dem DCC, die Führung der laufenden Geschäfte übertragen. Dies geht über die Erfordernisse des § 29 BGB weit hinaus. Denn der mit der Bestellung verbundene Eingriff in die Vereinsautonomie ist auf das zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Vereins notwendige Maß zu beschränken (BeckOGK/Segna, a.a.O., § 29 Rn. 1). Mit dem Beschwerdeerfolg entfällt zudem die Notwendigkeit, den Notvorstand bis zur abschließenden Klärung der Frage, ob den vier Vorstandsmitgliedern zu Recht die Mitgliedschaft entzogen worden ist, mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen. Denn der Notvorstand kann nunmehr zeitnah eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einberufen.

III.

Eine Kostenentscheidung ist im Hinblick auf den Erfolg des Rechtsmittels entbehrlich (§ 25 Abs. 1 GNotKG).

Aus demselben Grund erübrigt sich die Festsetzung des Geschäftswerts.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde kommt aufgrund des Erfolgs des Rechtsmittels ebenfalls nicht in Betracht.

Prof. Dr. J. Kühnen

Dr. Brecht

Döinghaus